

RS Vwgh 2008/5/15 2006/09/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2008

Index

24/01 Strafgesetzbuch

63/01 Beamten-Dienstrechtsgezetz

Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

StGB §32 Abs1;

StGB §32 Abs2;

Rechttssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem E vom 7. Juli 1999, Zl.99/09/0042, dargelegt, dass es sich auch bei der Entlassung gemäß § 92 Abs. 1 Z. 4 BDG 1979 um eine Strafe handelt und sich die Disziplinarkommission auch bei Vorliegen einer objektiv schwer wiegenden Dienstpflichtverletzung gemäß § 93 Abs. 1 dritter Satz BDG 1979 an den nach dem StGB für die Strafbemessung maßgebenden Gründen zu orientieren und gemäß § 32 Abs. 1 StGB vom Ausmaß der Schuld des Täters als Grundlage für die Bemessung der Strafe auszugehen hat. Die Disziplinarkommission hat in jedem Fall die Erschwerungs- und die Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen (§ 32 Abs. 2 StGB) und dabei auf alle geltend gemachten oder der Aktenlage nach zu berücksichtigenden Milderungsgründe Bedacht zu nehmen (vgl. E vom 6. November 2006, Zl. 2005/09/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006090194.X02

Im RIS seit

18.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>